

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link															
<b>Informationen zur Veröffentlichung vor der Jahresauktion für das Tarifjahr 2022</b>																	
Art. 29 a)	Informationen zu festen Standardprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, saisonale Faktoren etc.)	<p><a href="#">Link auf die OGE Preisblattübersichten für die Kapazitätsvermarktung im Marktgebiet Trading Hub Europe</a></p> <p>Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist OGE auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-20/612 (<a href="#">Festlegung „MARGIT 2022“</a>).</p>															
Art. 29 b)	Informationen zu unterbrechbaren Standardprodukten (Reservepreise und eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung)	<p><a href="#">Link auf die OGE Preisblattübersichten für die Kapazitätsvermarktung im Marktgebiet Trading Hub Europe</a></p> <p>Die Bundesnetzagentur hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-20/612 (<a href="#">Festlegung „MARGIT 2022“</a>) die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 6 der Festlegung MARGIT 2022 beschrieben.</p> <p>Die <a href="#">Daten zur Berechnung der Abschläge</a> wurden im Rahmen der Konsultation der Festlegung MARGIT veröffentlicht.</p> <p>Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderem Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im Beschluss BK9-18/608 (<a href="#">Festlegung „BEATE 2.0“</a>, Abschnitt 3.2) festgelegt.</p> <p>Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit <i>Pro</i> aus den Daten der letzten drei Gaswirtschaftsjahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes nach der folgenden Formel abgeleitet:</p> $Pro = \frac{\sum_{t=1}^j [(K)_u]_t}{\sum_{t=1}^j [(K)_v]_t} + S.$ <p><math>(K)_u</math> beschreibt die am Tag <math>t</math> maximal unterbrochene unterbrechbare Kapazität, <math>(K)_v</math> beschreibt die am Tag <math>t</math> vermarktete unterbrechbare Kapazität und <math>S</math> den Sicherheitsaufschlag, der die Prognoseunsicherheit abbildet. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf volle Prozent aufgerundet. Der anzuwendende Abschlag entspricht der Unterbrechungswahrscheinlichkeit und ist unabhängig von der Produktlaufzeit.</p> <p>Nach Beschluss BK9-18/608 beträgt der Sicherheitsaufschlag <math>S=10\%</math>. Mit ihrem Beschluss BK9-20/608 (<a href="#">Festlegung „BEATE 2.0“</a>) hat die Bundesnetzagentur den Sicherheitsaufschlag an anderen als Kopplungspunkten im H-Gas-Netz ab dem 01.10.2021 auf <math>S=20\%</math> gesetzt. Dieser entspricht damit dem Sicherheitsaufschlag für Kopplungspunkte im H-Gas-Netz laut Beschluss BK9-20/612 MARGIT 2022.</p> <p>Die zur Berechnung des Abschlags benötigten Daten (Vermarktung und Unterbrechung unterbrechbarer Kapazität) können auf der ENTSOG Transparenzplattform bezogen werden. An den unten aufgeführten Speicherpunkten kam es in den letzten drei Gaswirtschaftsjahren tatsächlich zu Unterbrechungen, weshalb der Abschlag größer als der Sicherheitsaufschlag ist.</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Speicherpunkt</th> <th>Richtung</th> <th><math>\sum_{t=1}^j [(K)_u]_t</math></th> <th><math>\sum_{t=1}^j [(K)_v]_t</math></th> <th>Abschlag ab dem 01.01.2022</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3</td> <td>Einspeisung</td> <td>536.000</td> <td>464.970.892</td> <td>21 %</td> </tr> <tr> <td>Friedburg-Etzel, Schienenstrang, EGL</td> <td>Einspeisung</td> <td>820.000</td> <td>74.840.400</td> <td>22 %</td> </tr> </tbody> </table>	Speicherpunkt	Richtung	$\sum_{t=1}^j [(K)_u]_t$	$\sum_{t=1}^j [(K)_v]_t$	Abschlag ab dem 01.01.2022	Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3	Einspeisung	536.000	464.970.892	21 %	Friedburg-Etzel, Schienenstrang, EGL	Einspeisung	820.000	74.840.400	22 %
Speicherpunkt	Richtung	$\sum_{t=1}^j [(K)_u]_t$	$\sum_{t=1}^j [(K)_v]_t$	Abschlag ab dem 01.01.2022													
Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3	Einspeisung	536.000	464.970.892	21 %													
Friedburg-Etzel, Schienenstrang, EGL	Einspeisung	820.000	74.840.400	22 %													

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link																																																		
		<table border="1"> <tr> <td>Haiming 2 7F</td> <td>Einspeisung</td> <td>35.034.714</td> <td>791.293.254</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Speicher Bierwang</td> <td>Einspeisung</td> <td>2.477.638</td> <td>10.291.367</td> <td>45 %</td> </tr> <tr> <td>Speicher Breitbrunn</td> <td>Einspeisung</td> <td>3.277.609</td> <td>131.765.575</td> <td>23 %</td> </tr> <tr> <td>Speicher Epe H</td> <td>Einspeisung</td> <td>590</td> <td>610.112.299</td> <td>21 %</td> </tr> <tr> <td>Speicher Gronau-Epe H1</td> <td>Einspeisung</td> <td>127.060</td> <td>174.470.909</td> <td>21 %</td> </tr> <tr> <td>Haiming 2 7F</td> <td>Ausspeisung</td> <td>46.874.786</td> <td>1.164.452.482</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>Speicher Bierwang</td> <td>Ausspeisung</td> <td>49.920</td> <td>511.031</td> <td>30 %</td> </tr> <tr> <td>Speicher Breitbrunn</td> <td>Ausspeisung</td> <td>10.292.610</td> <td>20.179.486</td> <td>72 %</td> </tr> <tr> <td>Speicher Eschenfelden</td> <td>Ausspeisung</td> <td>26.777</td> <td>89.446</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>Speicher Haiming 3-Haidach</td> <td>Ausspeisung</td> <td>1.753.520</td> <td>40.157.500</td> <td>25 %</td> </tr> </table>	Haiming 2 7F	Einspeisung	35.034.714	791.293.254	25 %	Speicher Bierwang	Einspeisung	2.477.638	10.291.367	45 %	Speicher Breitbrunn	Einspeisung	3.277.609	131.765.575	23 %	Speicher Epe H	Einspeisung	590	610.112.299	21 %	Speicher Gronau-Epe H1	Einspeisung	127.060	174.470.909	21 %	Haiming 2 7F	Ausspeisung	46.874.786	1.164.452.482	25 %	Speicher Bierwang	Ausspeisung	49.920	511.031	30 %	Speicher Breitbrunn	Ausspeisung	10.292.610	20.179.486	72 %	Speicher Eschenfelden	Ausspeisung	26.777	89.446	50 %	Speicher Haiming 3-Haidach	Ausspeisung	1.753.520	40.157.500	25 %
Haiming 2 7F	Einspeisung	35.034.714	791.293.254	25 %																																																
Speicher Bierwang	Einspeisung	2.477.638	10.291.367	45 %																																																
Speicher Breitbrunn	Einspeisung	3.277.609	131.765.575	23 %																																																
Speicher Epe H	Einspeisung	590	610.112.299	21 %																																																
Speicher Gronau-Epe H1	Einspeisung	127.060	174.470.909	21 %																																																
Haiming 2 7F	Ausspeisung	46.874.786	1.164.452.482	25 %																																																
Speicher Bierwang	Ausspeisung	49.920	511.031	30 %																																																
Speicher Breitbrunn	Ausspeisung	10.292.610	20.179.486	72 %																																																
Speicher Eschenfelden	Ausspeisung	26.777	89.446	50 %																																																
Speicher Haiming 3-Haidach	Ausspeisung	1.753.520	40.157.500	25 %																																																
<b>Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode für das Jahr 2022</b>																																																				
Art. 30 (1) a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im <a href="#">vereinfachtem Entgeltmodell</a> enthalten.																																																		
Art. 30 (1) a) i)	die technische Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.																																																		
Art. 30 (1) a) ii)	die prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen	<p>Prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Einspeisepunkten im Trading Hub Europe-Marktgebiet: 227.422.740 kWh/h</p> <p>Prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Ausspeisepunkten im Trading Hub Europe-Marktgebiet: 434.008.587 kWh/h</p> <p>Zugrundeliegendes Kapazitätsgerüst</p> <p>Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt unter Anwendung einer Prognose der im Kalenderjahr 2022 gebuchten Kapazitäten unter Anwendung der folgenden Methode. Hierbei wurden die folgenden Gruppen von Übergabepunkten unterschieden:</p> <p>A) Grenzübergangspunkte sowie Speicher- und Netzanschlusspunkte:</p> <p>Die punkt- und richtungsscharfe Prognose der Höhe der Transportbuchungen (inkl. der Verteilung auf die unterschiedlichen Kapazitätsprodukte und Vertragslaufzeiten) erfolgte auf Basis verschiedener Eingangsparameter (u. a. Transportbuchungen und Allokationen der letzten drei Jahre) mit Hilfe von Zeitreihenanalysen.</p> <p>B) Virtual Interconnection Points (VIP)</p> <p>Die Ermittlung der Kapazitätsprognose erfolgt nach den Regeln des Art. 22 NC TAR.</p> <p>C) Interne Bestellungen:</p> <p>Basis des Kapazitätsgerüsts für Ausspeisozonen und Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern sind die zum Stichtag 01.04.2021 bei der OGE vorliegenden Langfristprognosen der nachgelagerten Netzbetreiber für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 01.01.2023.</p>																																																		

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1) a) iii)	die Menge und Richtung des Gasflusses an Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen, wie z.B. Angebots- und Nachfrageszenarien für den Gasfluss zu Spitzenzeiten	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 (1) a) iv)	eine ausreichend detaillierte Darstellung der Fernleitungsnetzstruktur	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 (1) a) v)	zusätzliche technische Informationen zum Fernleitungsnetz, wie Länge und Durchmesser der Pipelines und Leistung der Verdichterstationen	Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt.
Art. 30 (1) b) i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die zulässigen Erlöse der OGE für 2022 betragen: 730.471.831 € im Marktgebiet Trading Hub Europe
Art. 30 (1) b) ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Prognostizierte Erlösobergrenze 2021 zum Zeitpunkt der Entgeltbildung (28.05.2020): 774.849.147 € im Marktgebiet Net Connect Germany -2.367.995 € im Marktgebiet Gaspool in Summe: 772.481.152 € (Vergleichsgröße Trading Hub Europe) Prognostizierte Erlösobergrenze 2022 zum Zeitpunkt der Entgeltbildung (25.05.2021): 730.471.831 € im Marktgebiet Trading Hub Europe  Änderung: -42.009.321 € im Marktgebiet Trading Hub Europe (Vergleichsgröße 2021: Summe der Erlösobergrenzen in den Marktgebieten Gaspool und Net Connect Germany)  Die Veränderung der Erlösobergrenze des Jahres 2022 gegenüber der Erlösobergrenze des Jahres 2021 ist im Wesentlichen auf Regulierungskontoeffekte zurückzuführen.
Art. 30 (1) b) iii) (1)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des regulierten Anlagevermögens und ihr Gesamtwert	Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens: 3.017.877.702 € im Marktgebiet Trading Hub Europe  Entspricht dem kalkulatorischen Anlagevermögen des Ausgangsniveaus für die 3. Regulierungsperiode (Basisjahr 2015); enthält nicht die Werte des Anlagevermögens für Investitionsmaßnahmen (§ 23 ARegV), welche über das Jahr 2017 hinaus genehmigt sind.  Inkl. Anteilen an Leitungsgesellschaften und gepachteten Leitungen.
Art. 30 (1) b) iii) (2)	Kapitalkosten und Methode zu ihrer Berechnung	Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2015: 272.923.820 € im Marktgebiet Trading Hub Europe  Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.  Kapitalkosten inkl. Anteile an Leitungsgesellschaften und gepachteter Leitungen.

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1) b) iii) (3)	a) Methoden zur Bestimmung des Anschaffungswerts der Vermögensgegenstände b) Methoden zur Neubewertung der Vermögensgegenstände c) Erläuterungen zur Entwicklung des Vermögenswertes d) Abschreibungszeiträume und -beträge für jede Art von Vermögen	<p>Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes.</p> <p>a) Anschaffungswerte der Vermögensgegenstände werden auf Grundlage der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. deutschem Handelsrecht (HGB) bestimmt.</p> <p>b) Nach GasNEV findet grundsätzlich keine Neubewertung der Vermögensgegenstände statt, die ab 2006 investiert wurden. Für Investitionen, welche vor 2006 getätigt wurden, werden gemäß der in § 6a GasNEV festgelegten Indexreihen anteilig Tagesneuwerte ermittelt.</p> <p>c) Die Anlagegüter werden nach § 6 Abs. 5 GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben.</p> <p>d) Abschreibungszeiträume und -beträge für Anlagentypen:</p> <p><b>Marktgebiet Trading Hub Europe</b></p> <p>I. Allgemeine Anlagen: 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 23.658.978 €</p> <p>II. Gasbehälter: 45-55 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 €</p> <p>III. Erdgasverdichteranlagen: 20-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 31.185.665 €</p> <p>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 30-65 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 77.359.290 €</p> <p>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 8-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 6.066.998 €</p> <p>VI. Fernwirkanlagen: 15-20 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 4.167.781 €</p> <p><b>Summe: 142.438.712 €</b></p> <p>Entspricht den im Ausgangsniveau für die 3. Regulierungsperiode (Basisjahr 2015) enthaltenen Abschreibungen. Inkl. Anteilen an Leitungsgesellschaften und gepachteten Leitungen.</p>
Art. 30 (1) b) iii) (4)	Betriebskosten	417.896.699 € im Marktgebiet Trading Hub Europe
Art. 30 (1) b) iii) (5)	Anreizmechanismen und Effizienzziele	<p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode wurde auf 0,49% festgelegt.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert von OGE beträgt 100 %.</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1) b) iii) (6)	Inflationsindizes	Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2022 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2020: 105,8 (+0,5 ggü. Vorjahr)
Art. 30 (1) b) iv)	die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen	Zulässige OGE-Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2022 betragen:  Für das Marktgebiet Trading Hub Europe: 730.076.848 €. Hierbei wurden die Zahlungen, die nach Festlegung AMELIE 2021 (BK9-19/607) empfangen werden, in Höhe von 69.618.716 € berücksichtigt.
Art. 30 (1) b) v)	Die folgenden Kennzahlen für die Erlöse gemäß Ziffer iv):  (1) Kapazitäts-/Arbeits-Aufteilung, d.h. Aufschlüsselung der Erlöse nach Kapazitäts- und Arbeitsentgelten  (2) Entry-Exit-Split, d.h. Aufschlüsselung der Erlöse nach kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Einspeisepunkten und kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Ausspeisepunkten  (3) Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung d.h. Aufschlüsselung der gemäß Artikel 5 berechneten Erlöse an Ein- und Ausspeisepunkten nach Erlösen für die systeminterne Netznutzung und Erlösen für die systemübergreifende Netznutzung.	(1) OGE bietet ausschließlich Leistungsentgelte an. Insoweit beträgt der Anteil der Leistungsentgelte 100%.  (2) Entry-Exit-Split: <b>Marktgebiet Trading Hub Europe:</b> 34,40 % Einspeisung 65,60 % Ausspeisung  (3) Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung: <b>Marktgebiet Trading Hub Europe:</b> 73,9 % Systeminterne Nutzung (1.716.495.611 €) 26,1 % Systemübergreifende Nutzung (605.128.345 €)  Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT für das Marktgebiet Trading Hub Europe ( <a href="#">BK9-19/610</a> ) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.
Art. 30 (1) b) vi)	sofern und soweit der Fernleitungsnetzbetreiber in einem Regulierungssystem ohne Preisobergrenze tätig ist, die folgenden Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode:  (1) die tatsächlich erzielten Erlöse, die Unter- oder Überdeckung der zulässigen Erlöse und der dem Regulierungskonto sowie etwaigen Unterkonten dieses Regulierungskontos zugewiesene Anteil  (2) der Ausgleichszeitraum und die angewandten Anreizmechanismen	(1) <b>Im Marktgebiet Trading Hub Europe</b>  Tatsächliche erzielte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2020: 994.626.941 €  Fernleitungsdienstleistungen: 843.162.380 €  Systemdienstleistungen: 151.464.561 €  Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2020: 99.563.463 € (Mehrerlös)  Überdeckung des Regulierungskontos zum 31.12.2020: +129.754.337 € (Mehrerlös)  (2) Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2020 wird im Jahr 2021 festgestellt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über die folgenden drei Kalenderjahre ausgeglichen.  Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.
Art. 30 (1) b) vii)	die beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren, in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.



TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1) c)	Die folgenden Informationen zu Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelten zusammen mit den einschlägigen Informationen zu ihrer Berechnung	Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung <a href="#">REGENT 2021</a> die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren.
Art. 30 (1) c) i)	soweit angewandt, Arbeitsentgelte gemäß Artikel 4 Absatz 3	Die OGE wendet keine Arbeitsentgelte an.
rt. 30 (1) c) ii)	soweit angewandt, Systemdienstleistungsentgelte für Systemdienstleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 4	<p>Zu den Systemdienstleistungen gem. Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung INKA) zählen der Messstellenbetrieb, die Messdienstleistung, die Biogasumlage nach §20b GasNEV, die Marktraumumstellungslage nach §19a Abs. 1 EnWG sowie das Nominierungersatzverfahren nach §15 Abs. 3 GasNZV. Die Tarife für die Systemdienstleistungen mit Gültigkeit ab dem 01.01.2022 finden sich in den veröffentlichten <a href="#">Preisblättern</a>.</p> <p><u>Berechnung Biogasumlage</u></p> <p>Nach Tenorziffer 6 der Festlegung <a href="#">REGENT 2021</a> ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist ebenfalls dort und in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 31.03.2021 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2022 in Höhe von 180.334.018 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2022 in Höhe von 314.156.578 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,5740 €/(kWh/h)/a.</p> <p><u>Berechnung Marktraumumstellungsumlage</u></p> <p>Nach Tenorziffer 5 der Festlegung <a href="#">REGENT 2021</a> ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist ebenso dort und in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 31.03.2021 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2022 in Höhe von 230.419.224 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2022 in Höhe von 314.156.578 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,7335 €/(kWh/h)/a.</p> <p><u>Berechnung Messentgelt</u></p> <p>Entgelte für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb werden an den Netzanschlusspunkten erhoben, für die OGE die entsprechenden Marktrollen einnimmt. Das Entgelt für Messstellenbetrieb inkludiert die Messung. Das Entgelt für Messstellenbetrieb bemisst sich nach einem einheitlichen Entgelt pro buchbaren Punkt zuzüglich eines Entgelts für jeden dem buchbaren Punkt zugeordneten Gaszähler. Das Entgelt für Messstellenbetrieb berechnet sich somit wie folgt:</p> <p>Entgelt Messstellenbetrieb = Entry buchb. Punkt + (Entgelt pro Gaszähler x Anzahl Gaszähler)</p> <p>Das Entgelt pro Gaszähler und das Entgelt pro buchbaren Punkt sind im Anhang des zum 01.01.2022 gültigen Preisblatts aufgeführt. Die Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsbuchungen finden auf das Entgelt für Messstellenbetrieb keine Anwendung.</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1) c) iii)	die Referenzpreise und sonstige Preise für andere Punkte als die in Artikel 29 genannten Punkte	Die Entgelte für IB- und Letztverbraucher-Ausspeisepunkte entsprechen den Entgelten der Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe. Dies entspricht der Entgeltberechnungsmethode, die die Bundesnetzagentur in dem Beschluss REGENT festgelegt hat. Für die Briefmarkenermittlung der Kopplungspunkte fließen die Summe der prognostizierten Kapazitätsbuchungen für alle Ein- und Ausspeisungspunkte sowie die Erlösobergrenze und der Entry/Exit-Split im Kalenderjahr t in die Berechnung ein. Der Referenzpreis sowie sonstige Bestandteile können dem aktuellen <a href="#">Preisblatt</a> entnommen werden.
Art. 30 (2) a) i)	Eine Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art von Fernleitungsdienstleistung zwischen der laufenden Entgeltperiode und der Entgeltperiode für die die Informationen veröffentlicht werden.	Die Briefmarke des Marktgebiets Trading Hub Europe reduziert sich im Jahr 2022 im Vergleich zum einheitlichen Entgelt in Q4 2021 um 29 ct/(kWh/h)/a. Diese Änderung basiert auf regelmäßigen Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Im Vergleich zum Briefmarkenentgelt Q4 2021 sorgen in Summe leicht gestiegene Kapazitätsprognosen verbunden mit in Summe gesunkenen Erlösobergrenzen zu einer Reduzierung des Briefmarkenentgeltes im Jahr 2022.
Art. 30 (2) a) ii)	Eine Erläuterung des geschätzten Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden und jeder Entgeltperiode der restlichen Regulierungsperiode.	Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der von den FNB gelieferten Daten die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode prognostiziert und in der Anlage 5 der Festlegung <a href="#">REGENT 2021</a> veröffentlicht. Hiernach wäre mit einem Anstieg der Entgelte im Jahr 2023 zu rechnen.
Art. 30 (2) b)	Informationen zum im Tarifjahr 2022 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	Siehe Link zum <a href="#">Vereinfachtes Entgeltmodell</a>
Art. 30 (3)	Informationen für nicht maßgebliche Punkte	Die prognostizierten Kapazitäten für diejenigen Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gem. Anhang 1 Nummer 3.2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gehören, sind in der prognostizierten Kapazität gem. Art. 30 (1) a) ii) bereits enthalten.